



Die Qualifikationskommission der SFL

hat am ...

in der Zusammensetzung

W. Rumpf (Präsident), R. Lei Ravello, M. Engler,

in der Angelegenheit

Hans MUSTER, 01.01.1980, Schweiz, Fussballspieler,

vertreten durch

gegen

FC XY, Postfach 123, 4657 Musterlingen,

bezüglich des Qualifikationsgesuches vom 21.10.2008 (Posteingang bei der SFL: 23.10.2008)

festgestellt

1. Die QK SFL war am 11.9.2008 auf ein erstes Übertrittsgesuch des Spielers von der FC AHA AG zur FC XY AG vom 28.8.2008 nicht eingetreten, weil der Spieler nicht mehr für den als bisherigen Club angegebenen FC AHA, sondern für den ausländischen Klub FC UPS qualifiziert war. Gleichzeitig hielt die QK fest, dass die Einreichung eines formgültigen Übertrittsgesuches zum FC XY dem Grundsatz nach möglich bleibe. Das Dossier wurde zur Untersuchung und weiteren Behandlung der Schlichtungs- und der Disziplinkommission der SFL überwiesen.
2. Die Disziplinkommission der SFL eröffnete ein Verfahren und lud die Parteien zur Stellungnahme ein. Ein Entscheid ist im Zeitpunkt der Redaktion dieses Entscheides noch nicht ergangen.
3. Die FC XY AG und der Spieler MUSTER reichen nunmehr am 21.10.2008 ein gemeinsam unterzeichnetes Übertrittsgesuch ein. Diesem lag nebst den üblichen Dokumenten einerseits eine Stellungnahme der Parteien bei, welche vorbrachten, sie hätten sich am 16.10.2008 über die Fortsetzung des zwischen den Parteien unterzeichneten Arbeitsvertrages umfassend einigen können. Aus Sicht des Spielers liege ein Härtefall vor. Dessen bisheriger Club bestätigte (FC UPS), dass der am 8.7.2008 mit dem Spieler abgeschlossene Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen bereits im August 2008 vorzeitig aufgelöst worden sei.

erwogen:

1. Die Qualifikationskommission ist nach Art. 10 Abs. 1 des Reglements über die Qualifikation der SFL Spieler (QR) die zuständige Behörde, um über die Qualifikationsanträge für Nicht-Amateurspieler der SFL zu entscheiden.
2. Da es sich vorliegend um einen internationalen Transfer handelt, sind die Bestimmungen des FIFA Reglements bezüglich Transfer und Status von Spielern zu beachten (vgl. Art. 1 Ziff. 1 und 3 FIFA Reglement). Die Qualifikation eines Berufsspielers ausserhalb der Transferperioden sieht Art. 6 Ziff. 1 des FIFA Reglements grundsätzlich nur vor, falls dessen Arbeitsvertrag vor dem Ende der Transferperiode abgelaufen ist und die sportliche Integrität des Wettbewerbs nicht gefährdet wird.

Nach Art. 8 Abs. 1 QR ist die Qualifikation eines Berufsspielers im Falle eines internationalen Transfers nur zwischen dem 10. Juni und dem 31. August erlaubt. Gestützt auf ein begründetes Gesuch kann die Qualifikationskommission in Härtefällen Abweichungen erlauben. Die Entscheidung der Qualifikationskommission ist endgültig.

3. Die QK hat in ihrer Praxis den Begriff des Härtefalls nach Art. 8 Abs. 3 QR bis anhin in Anlehnung an Art. 6 Abs. 3 QR relativ restriktiv ausgelegt. Ein Härtefall wurde beispielsweise in Übereinstimmung mit der Praxis der FIFA bei nicht missbräuchlich herbeigeführter Arbeitslosigkeit des Spielers bejaht, welcher nach Ablauf der Transferperiode eine Qualifikation beantragt. Dagegen wurde das Bestehen eines Härtefalls in aller Regel bei der Verletzung von Spielern unter Vorbehalt besonderer Konstellationen verneint, wenn ein Club mit dieser Begründung die Qualifikation zusätzlicher Spieler nach Ablauf der Transferperioden beantragt. Der vorliegende Fall ist insofern speziell, als er in keine der bisher von der QK beurteilten Kategorien eingeteilt werden kann. Den Parteien ist zugute zu halten, dass sie nach dem ersten Entscheid der QK vom 11.9.2008 in gleicher Sache den aufgezeigten Lösungsweg beschritten und eine Lösung tatsächlich gefunden haben. Die Annahme eines Härtefalls liegt auch deshalb nahe, weil die Ablehnung des vorliegenden Gesuches einem Berufsausübungsverbot für den Spieler trotz gültigem Arbeitsvertrag mit der FC XY AG gleichkommen würde. In Anbetracht dieser besonderen Konstellation kann das Vorliegen eines Härtefalls bejaht werden. Im Übrigen ist auch eine Verzerrung des Wettbewerbs bei Erteilung der Qualifikation nicht erkennbar.
4. Nach Art. 9 des FIFA-Reglements darf ein Spieler, der bei einem Verband registriert ist, nur bei einem anderen Verband registriert werden, wenn dieser einen internationalen Freigabeschein erhalten hat. In Anhang 3 zum FIFA-Reglement ist überdies festgehalten, dass ein Spieler erst für einen neuen Verein eines anderen Verbandes spielen darf, wenn der internationale Freigabeschein vorliegt. Aus Art. 12

Abs. 4 QR ergibt sich nichts anderes. Die Qualifikation kann daher erst nach Eingang der internationalen Freigabe aus Italien erteilt werden, frühestens jedoch nach 5 Tagen (ab Poststempel).

5. Die Parteien beantragen, es sei der DK und der Schlichtungskommission die Einstellung allfälliger Verfahren in dieser Sache beliebt zu machen. Es liegt einzig in der Kompetenz der QK, die betreffenden Kommissionen über diesen Entscheid zu orientieren. Allfällige Folgerungen daraus haben die betreffenden Kommissionen selbständig zu ziehen.
6. Die Kosten dieses Verfahrens werden auf Fr. ... bestimmt und gehen zulasten der Gesuchsteller. Dieser Entscheid ist endgültig.

und beschlossen:

1. Der Spieler Hans MUSTER wird nach Eingang des internationalen Freigabebescheins für die AC Bellinzona SA qualifiziert, frühestens jedoch nach 5 Tagen (ab Poststempel).
2. Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. ... werden direkt dem Konto der FC XY AG belastet.
3. Dieser Entscheid ist in Anwendung von Art. 8 Abs. 3 QR endgültig.
4. Dieser Entscheid ist den Parteien per Telefax zu eröffnen, der Disziplinar- und der Schlichtungskommission der SFL umgehend mitzuteilen.

Der Präsident der QK-SFL

Walter Rumpf

Verteiler:

- die Parteien;
- Mitglieder der QK / Komitee der SFL z.K. und die Spielerkontrolle / Buchhaltung SFL;